LANDKREIS WITTENBERG

Geschäftsordnung

des Regionalen Arbeitskreises des Landkreises Wittenberg für die Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027

Fassung vom 12.03.2025

Präambel

Angesichts des demografischen Wandels und der Entwicklung am Arbeitsmarkt sind die Fachkräftesicherung und das Vermeiden der weiteren Verstetigung von Arbeitslosigkeit durch das Ausschöpfen aller Ressourcen Ziel der Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung. Die Einbeziehung regionaler Kompetenzen und Verantwortung für Förderentscheidungen, die Förderung der Chancengleichheit und die Vermeidung von Diskriminierung sowie die Nachhaltigkeit der Förderungen sind wichtige Aspekte.

Nützlicher Nebeneffekt ist die Erhöhung der Kaufkraft im Landkreis, die Verringerung der Arbeitslosenquote, der Aufbau individueller Lebensperspektiven sowie die verbesserte Zusammenarbeit in Netzwerken der Region. Die nachstehende Geschäftsordnung bildet dazu eine Grundlage.

1. **Rechtliche Grundlagen:**

- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Sozialgesetzbücher,
- Mindestlohngesetz,
- Branchentarifverträge,
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO),
- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO),
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Art. 107 Abs. 1,
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV,
- Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung bzw. Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der jeweils gültigen Fassung,

- Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021-2027,
- Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A,
- Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Regionalen Arbeitskreises gehören unter anderem:

- Analyse und Bewertung des regionalen Arbeitsmarktes sowie die Ableitung von Handlungsschwerpunkten,
- Erarbeitung von Schwerpunktthemen des regionalen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Beschäftigungswirkung,
- Bedarfsermittlung für den Bereich der Förderung,
- Vorbereitung und Organisation von Auswahlverfahren,
- Bewertung regionaler Projektanträge und Erstellung einer Vorschlagsliste,
- Begleitung und Erfolgskontrolle für die ausgewählten Projekte,
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Jugendberufsagentur, sofern die Handlungsfelder Übergang Schule-Beruf und Ausbildungsmarkt betroffen sind,
- Unterstützung der Netzwerkentwicklung in der Region sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Regionale Arbeitskreis wählt auf der Grundlage der Förderrichtlinie und des regionalen Förderbudgets aus den eingereichten Projektvorschlägen die zu fördernden Projekte aus.

3. Vorsitz und Mitglieder

3.1 Vorsitzender des Regionalen Arbeitskreises ist der Landrat des Landkreises Wittenberg.
Vertreter ist der/die Geschäftsführer/in Jobcenter Landkreis Wittenberg.

3.2 Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises sind:

- Landrat des Landkreises Wittenberg, Vertreter Geschäftsbereichsleiter/in 1 Landkreis Wittenberg,
- Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Ost,
- Jobcenter Landkreis Wittenberg,
- Geschäftsstellenleiter/in der Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Geschäftsstelle Dessau, Vertreter/in Referent/in Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau Geschäftsstelle Dessau,
- Kreishandwerksmeister/in Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg, Vertreter/in Sachbearbeiter/in Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg,
- Vertreter/in des Kreiskinder- und Jugendring Wittenberg e.V.,
- Vertreter/in Liga der Freien Wohlfahrtspflege Landkreis Wittenberg,
- Vorsitzende/r Jugendhilfeausschuss Landkreis Wittenberg, Vertreter/in ordentliches Mitglied Jugendhilfeausschuss Landkreis Wittenberg,
- Vorsitzende/r des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt,
- Kreisvorsitzende/r Bauernverband Wittenberg e.V., Vertreter/in Geschäftsführer/in Bauernverband Wittenberg e.V.,
- Regionsgeschäftsführer/in DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt Region Halle-Dessau, Vertreter/in Gewerkschaftssekretär/in Region Halle -Dessau,
- Integrationskoordinator/in Landkreis Wittenberg,
- Gleichstellungsbeauftragter Landkreis Wittenberg,
- Fachdienstleiter/in Fachdienst Jugend Landkreis Wittenberg, Vertreterin Abwesenheitsvertreter/in der/des Fachdienstleiterin/s Fachdienst Jugend Landkreis Wittenberg,
- Fachdienstleiter/in Fachdienst Soziales Landkreis Wittenberg, Vertreter/in Abwesenheitsvertreter/in der/des Fachdienstleiterin/s Fachdienst Soziales Landkreis Wittenberg,
- Fachdienstleiter/in Fachdienst Bildungszentrum Landkreis Wittenberg, Vertreter/in Abwesenheitsvertreter/in der/des Fachdienstleiterin/s Fachdienst Bildungszentrum Landkreis Wittenberg.

Die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises werden durch den Landrat des Landreises Wittenberg berufen und ggf. abberufen.

3.3 Beratende Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises sind:

- Fachdienstleiter/in Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht Landkreis Wittenberg,
- Vertreter/in der Stabsstelle Wirtschaft,
- Abteilungsleiter/in Abteilung Bildung und Fachkräftsicherung,
- Hauptsachbearbeiter/in Arbeitsmarktförderung,
- Regionale/r Koordinator/in Landkreis Wittenberg.

Der Kreis der beratenden Mitglieder kann im Bedarfsfall erweitert werden.

4. Sitzungen

Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und beruft den Regionalen Arbeitskreis zu den Sitzungen ein. Der Regionale Arbeitskreis trifft sich turnusmäßig zweimal jährlich und zusätzlich anlassbezogen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, die Tagesordnung und notwendige Unterlagen werden als Anlage weitergeleitet. Bei Dringlichkeit kann der Regionale Arbeitskreis kurzfristig einberufen werden.

In den Sitzungen können nur Themen behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Abweichungen sind nach Antrag und Abstimmung bei einfacher Mehrheit möglich.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung, die Protokollführung erfolgt durch die Mitarbeiterin des Geschäftsstelle RAK.

5. Beschlussfähigkeit und Sicherung der Beschlussgrundlagen

Der Regionale Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung aller Mitglieder erfolgte und die Mehrheit anwesend ist.

Wird der Regionale Arbeitskreis aufgrund fehlender Anwesenheit zum zweiten Mal zur Beschlussfassung einberufen, so ist er unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung muss darauf gesondert hingewiesen werden.

Beschlussanträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises gestellt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es wird offen abgestimmt, der regionale Arbeitskreis kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Eine Umlaufbeschlussfassung mit Abgabe der Stimme per E-Mail oder Post ist möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Dokumentation der Beschlüsse, Protokoll

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle aufbewahrt wird.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Sitzung,
- Teilnehmer/innen,
- Tagesordnung,
- Anträge und Beschlüsse.

Das Protokoll wird mit einer Frist von 3 Wochen an die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises sowie per Mail an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt sowie an die Fördermittel vergebende Stelle verschickt und in der Geschäftsstelle archiviert.

7. Befangenheitsregelung

Kann ein Beschluss einem Mitglied, dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen, so darf das Mitglied an der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes und der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen, vor der Sitzung dem Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Nichtteilnahme trifft der Regionale Arbeitskreis.

Wird ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen oder hat ein Mitglied zu Unrecht teilgenommen, so ist der Beschluss unwirksam.

8. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im gleichen Umfange sind zu den Beratungen hinzugezogene Personen vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

9. Anbindung und Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Arbeit des Regionalen Arbeitskreises des Landkreises Wittenberg wird durch eine Geschäftsstelle organisiert und koordiniert. Die Geschäftsstelle ist Teil der Landkreisverwaltung und dem Fachdienst Bildungszentrum angegliedert.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören unter anderem:

- Sammeln von Informationen für die Mitglieder des Regionalen Arbeitskreises,
- Vorbereitung der Sitzungen des Regionalen Arbeitskreises,
- Versendung der Einladungen zu den Sitzungen,
- Erstellen von Protokollen der Sitzungen.

Weiterhin ist die Geschäftsstelle erster Ansprechpartner für die in Zusammenhang mit dem Regionalen Arbeitskreis stehenden Aufgaben. Die Geschäftsstellenleitung wird durch den Landrat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt benannt.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

11. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde am 12.03.2025 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.